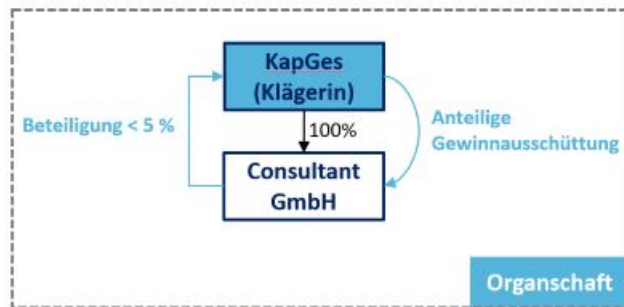


FG Köln: Besteuerung von Ausschüttungen bei Organschaft und wechselseitiger Beteiligung

Der Grundsatz der Einmalbesteuerung im Organkreis gebietet keine einschränkende Auslegung des § 8b Abs. 4 i.V. mit § 14 KStG dahingehend, dass bei einer wechselseitigen Beteiligung der Organgesellschaften die betreffenden Beteiligungserträge freizustellen sind. Die Besteuerung ist auch nicht sachlich unbillig.

Sachverhalt



Unterliegt der aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinn der Consultant GmbH (Organgesellschaft) – inklusive der Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung an der Klägerin (Organträgerin) – bei der Klägerin der (doppelten) Besteuerung mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

- Die Klägerin (Kapitalgesellschaft) ist eine geschäftsleitende Holding und Organträgerin in Bezug auf ihre 100%ige Tochtergesellschaft die Consultant GmbH (Organgesellschaft).
- Die Organgesellschaft erwarb bei außerplanmäßigem Ausscheiden von Gesellschaftern der Klägerin (bspw. Tod) die Gesellschaftsanteile der ausscheidenden Gesellschafter und war in den Streitjahren 2014 und 2015 zu < 5% an der Klägerin beteiligt.
- In den Streitjahren erfolgten Gewinnausschüttungen der Klägerin an ihre Anteilseigner und somit anteilig auch an die Organgesellschaft.
- Die so von der Organgesellschaft erhaltenen Gewinnausschüttungen unterlagen auf Ebene der Organträgerin (aufgrund der §§ 8b Abs. 4 und § 15 Satz 1 Nr. 2 KStG) der vollen Besteuerung. Hiergegen wendete sich die Klage.

Entscheidung

- Mindestbeteiligungsgrenzen des § 8b KStG (10%) bzw. des § 9 Nr. 2a GewStG (15%) nicht erfüllt.
- Grundsatz der Einmalbesteuerung im Organkreis gebietet keine einschränkende Auslegung der genannten Vorschriften.
- Die Besteuerung verstößt nach Auffassung des Gerichts auch nicht gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, (§ 8b Abs. 4 KStG als verfassungsrechtlich zulässige Typisierung, siehe hierzu auch BFH I R 29/17).
- Auch liegt keine sachliche Unbilligkeit vor, denn eine gesetzgeberische Maßnahme (Steuerpflicht von Streubesitzbeteiligungen), die der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen hat, rechtfertigt keine Billigkeitsmaßnahme.

Betroffene Normen

§ 8b Abs. 4 KStG, § 9 Nr. 2a GewStG, § 14 KStG, § 15 Satz 1 Nr. 2 KStG

Streitjahre: 2014 und 2015

Anmerkungen

- Das Gericht hatte die Revision zugelassen, diese wurde jedoch nicht eingelegt.
- Besonders an der Urteilskonstellation ist, dass in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen derselbe Gewinn auf Ebene desselben Steuersubjekts einer zweiten Besteuerung unterworfen wird.
- In ähnlich gelagerten Fallkonstellationen empfiehlt es sich, alternativ den Erwerb eigener Anteile durch die Organträgerin (keine Gewinnausschüttung auf eigene Anteile möglich) oder die Möglichkeit einer disquotalen Gewinnausschüttung (keine Ausschüttung auf Anteile der Organgesellschaft) zu prüfen.

Fundstelle

Finanzgericht Köln, Urteil vom 15.06.2023, [10 K 1196/17](#), rkr.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.